

Kurztitel

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 305/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012

§/Artikel/Anlage

§ 87a

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Außerkrafttretensdatum

31.12.2012

Text**Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag**

§ 87a. (1) Der Richter ist auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er sein 62. Lebensjahr vollendet hat und er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweist.

(2) § 87 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.